

ZBB 1999, 98

BGB §§ 242, 425, 676 Abs. 1 Satz 3; AGBG § 9; GmbHG §§ 32a, 32b

Kein Leistungsverweigerungsrecht des Mitschuldners eines kapitalersetzen Gesellschafterdarlehens wegen Kapitalersatzfunktion

OLG Hamm, Urt. v. 26.01.1998 – 31 U 90/97 (rechtskräftig), WM 1999, 586 = EWiR 1998, 419 (v. Gerkan)

Leitsätze:

1. Die Mitschuldübernahme des Komplementärs einer KG, die sich auch auf künftige Forderungen gegen die KG erstreckt, fällt nicht unter den Schutzzweck des § 9 AGBG i. V. m. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB.
2. Der Eigenkapitalcharakter eines Darlehens bewirkt nicht dessen Tilgung, sondern hindert nur dessen Durchsetzbarkeit. Eine für die Rückerstattung mithaftende Komplementärin fällt nicht unter den Schutzzweck dieses Rechtsinstituts und kann deshalb auch mit Rücksicht auf § 425 Abs. 1 BGB kein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.
3. Wird die Gesellschafterstellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in diejenige eines Kommanditisten umgewandelt, entfällt nicht die Geschäftsgrundlage einer für Kredite an die KG übernommene Mitschuldverpflichtung.